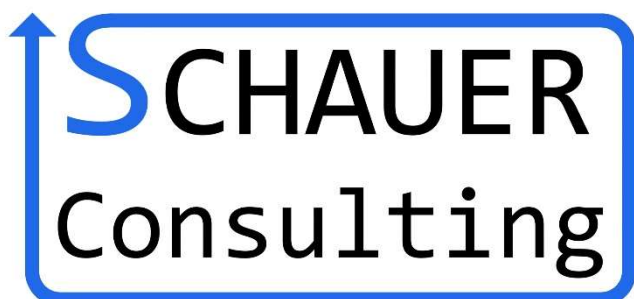


SCHAUER CONSULTING
KLIENTEN- UND PARTNERINFORMATION
SEPTEMBER 2021



Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsnarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

CORONA-HILFEN KÖNNEN WEITERHIN BEANTRAGT WERDEN

Ende Juli wurden die zunächst bis 30.06.2021 befristeten COVID-19-Staatshilfen nochmals modifiziert und verlängert.

Verlängerung Verlustersatz

Der 70%ige Verlustersatz, welcher bisher bei mindestens 30% Umsatzausfall bis 30.06.2021 gewährt werden konnte, wurde **mit folgenden Änderungen bis 31.12.2021** verlängert:

- Voraussetzung sind ein Umsatzausfall von mindestens 50% und ein erlittener Verlust im Betrachtungszeitraum
- Anträge für bis zu sechs zusammenhängende Betrachtungszeiträume (Juli 2021 bis Dezember 2021)
- Die erste Tranche für eine Auszahlung von 70% des beantragten Verlustersatzes läuft vom 16.08.2021 bis 31.12.2021. Ab dem 01.01.2022 bis spätestens 30.06.2022 kann im Rahmen der zweiten Tranche der gesamte Verlustersatz beantragt werden.

Verlängerung Ausfallsbonus (Ausfallsbonus II)

Für die Kalendermonate Juli, August und September kann bei einem **Umsatzausfall von mindestens 50%** (gegenüber den jeweiligen Vergleichsmonaten des Jahres 2019) ein Ausfallsbonus II beantragt werden. Die genaue Höhe des Ausfallsbonus II richtet sich nach der Höhe des im ausgewählten Betrachtungszeitraum erlittenen Umsatzausfalls und der Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war. Dabei wird der Umsatzausfall des Betrachtungszeitraums, mit dem im Anhang 2 der Verordnung Ausfallsbonus II für die jeweilige Branche angegebenen Prozentsatz multipliziert (für Beherbergung und Gastronomie sind das zB 40%).

Die Höhe des Ausfallsbonus II von maximal € 80.000/Kalendermonat ist zusätzlich insofern **gedeckt**, als die Summe aus **Ausfallsbonus II** und die auf den Betrachtungszeitraum entfallenden **Kurzarbeitsbeihilfen** nicht den Vergleichsumsatz des jeweiligen Monats im Jahr 2019 übersteigen darf.

Für den Ausfallsbonus II gelten folgende **Antragsfristen**:

- Ausfallsbonus für Juli 2021: 16.08.2021 – 15.11.2021
- Ausfallsbonus für August 2021: 16.09.2021 – 15.12.2021
- Ausfallsbonus für September 2021: 16.10.2021 – 15.01.2022



ACHTUNG: Die Antragsfrist für den Ausfallsbonus Juni 2021 endet am 15.09.2021.

Voraussetzung für den Anspruch auf den Ausfallsbonus II ist weiters, dass im Zeitraum ab 01.07. bis 31.12.2021 keine Dividenden ausgeschüttet oder eigene Aktien rückgekauft werden und keine unangemessenen Entgelte/Prämien ausgezahlt werden. Es dürfen auch keine Kündigungen mit dem Ziel, dadurch in den Genuss des Ausfallsbonus II zu kommen oder diesen zu erhöhen, erfolgen.

Härtefall-Fonds Phase 3

Seit 02.08.2021 bis 31.10.2021 können Förderungen für bis zu drei Betrachtungszeiträume (Juli bis September 2021) beantragt werden. Gefördert wird der Nettoeinkommensentgang pro Betrachtungszeitraum mit maximal € 2.000, mindestens jedoch € 600. Bei Nebeneinkünften über € 2.000 erfolgt keine Förderung mehr. Für den Zeitraum 16.06.2021 bis 30.06.2021, der durch die Auszahlungsphase 2 nicht mehr gedeckt ist, kann die Förderung für Juli 2021 um 50% erhöht werden. Für die Antragstellung ist eine Handy-Signatur erforderlich.

NPO-Fonds

Für das 2. Halbjahr 2021 sind für Härtefälle unter den NPOs, die besonders schwer und langandauernd von COVID und seinen Folgen betroffen sind, zusätzliche € 35 Mio. reserviert. Die Anträge für das erste Halbjahr 2021 sind bis spätestens 15.10.2021 einzureichen.

AKTUELLES AUS DER PERSONALVERRECHNUNG

In der Personalverrechnung sind laufend Änderungen zu berücksichtigen. Die Wichtigsten finden Sie hier.

Öffi-Ticket auch von der Sozialversicherung befreit

Seit dem 01.07.2021 ist die (gänzliche oder teilweise) Übernahme der Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist, steuerfrei. Eine korrespondierende sozialversicherungsrechtliche Befreiung war zunächst nicht vorgesehen. Dies wurde vom Gesetzgeber nun nachgeholt.

Wird ein Arbeitnehmer überwiegend auf Kosten des Arbeitgebers befördert, steht ihm ein Pendlerpauschale nur für jene Wegstrecke zu, die nicht von der steuerfreien Beförderung umfasst ist.

Ökologisierung des Pendlerpauschales

Das Pendlerpauschale sollte ursprünglich ein Ausgleich für durch lange Fahrtstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehenden Mehrkosten sein. Daher ist auch der Anspruch auf das Pauschale ausgeschlossen, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kfz zur Verfügung stellt. Durch eine Ergänzung im Einkommensteuergesetz wurde klargestellt, dass von dieser Ausnahme Fahrräder und Elektrofahrräder ausgenommen sind. **Stellt also ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder Elektrofahrrad für nicht beruflich veranlasste Fahrten** zur Verfügung, das auch für den Weg von Wohnung zur Arbeitsstätte benutzt werden kann, verliert der **Arbeitnehmer** dadurch nicht den **Anspruch auf das Pendlerpauschale**.

Diese umweltfreundliche Ausnahme lässt auf Grund ihrer taxativen Aufzählung keinen Interpretationsspielraum für vergleichbare umweltfreundliche Fortbewegungsmittel (zB Elektro-Scooter oder Ähnliches) zu. Ob der ökologische Gedanke durch Ausweitung der Ausnahmen auf ähnliche Transportmittel erweitert wird, bleibt abzuwarten.

Update zur steuerlichen Behandlung von Verdienstentgang gem. § 32 Abs 1 Epidemiegesetz

Grundsätzlich sind Entschädigungen auf Grund eines Verdienstentgangs gemäß § 32 Abs 1 Epidemiegesetz **steuerfrei**. Ebenfalls unterliegt der Verdienstentgang **nicht der Ausgaben Kürzung**. Wird allerdings für die Berechnung des Verdienstentgangs ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu Rate gezogen und entstehen dadurch Kosten, so sind diese steuerlich nicht abzugsfähig.

VwGH: Vergütung des Verdienstentgangs umfasst auch Sonderzahlungen:

Werden Arbeitnehmer auf Grund von behördlicher Absonderung von der Arbeit gehindert, so kann für den Zeitraum der Absonderung eine Vergütung des Verdienstentgangs beantragt werden. Die Höhe der Vergütung umfasst dabei nicht nur das normale Gehalt, sondern auch die aliquoten Sonderzahlungen, unabhängig davon, ob in dem abgesonderten Monat Sonderzahlungen tatsächlich ausbezahlt wurden.

VERSANDHANDELSLIEFERUNGEN SEIT DEM 01.07.2021

EU-ONE-STOP-SHOP

Mit 01.07.2021 wurde eine Reihe von Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von innergemeinschaftlichen Versandhandelslieferungen wirksam. Die Neuregelung gilt für Umsätze ab dem 01.07.2021.

Ziel ist die Besteuerung im Bestimmungsland

Die Globalisierung und der technologische Wandel haben zu einer explosionsartigen Zunahme des **E-Commerce und somit des europaweiten Versandhandels an Verbraucher (B2C) geführt. Um die Besteuerung im Zielstaat sicherzustellen** hat die Europäische Union das E-Commerce-Paket 2021 beschlossen. Neben der Verlagerung des Ortes der Lieferung und damit der Besteuerung in den Mitgliedstaat des Verbrauchs wurde der **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze** geschaffen.

Erleichterung durch das System EU-One-Stop-Shop

Bisher waren Warenlieferungen in ein anderes EU-Land bis zu den sogenannten Lieferschwelen (gesamter Versandhandelsumsatz eines österr. Unternehmens in einem anderen EU-Land) in Österreich steuerpflichtig. Erst bei Überschreitung dieser Grenze musste sich ein Unternehmen im anderen Mitgliedsstaat steuerlich registrieren lassen und die Umsätze dort versteuern. Mit Abschaffung der Lieferschwelen in die einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind nunmehr generell alle innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze bereits **ab dem ersten Euro im Bestimmungsland zu versteuern**. Damit sich ein Unternehmer nicht in allen EU-Staaten, in denen er Waren verkauft und Dienstleistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen muss, kann der EU-OSS in Anspruch nehmen. Die Nutzung des OSS-Verfahrens ist freiwillig. Eine **Ausnahme** besteht für **Kleinstunternehmer** ohne Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat, deren Versandhandelsumsätze in die EU insgesamt **den Schwellenwert von € 10.000** nicht übersteigen. Diese können nach wie vor die Umsätze im eigenen Mitgliedsland erklären und entrichten.

Die Lieferung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren (wie zB Wein oder Sekt) an private Abnehmer in der EU war schon bisher ab dem ersten EURO im Bestimmungsland steuerpflichtig. Winzer mussten sich im anderen EU-Land steuerlich registrieren lassen und die dortige Umsatzsteuer abliefern. Die neue Regelung bringt auch hier Erleichterungen. Österreichische Winzer können jetzt unter Verrechnung der Umsatzsteuer des Ziellandes an private Abnehmer Wein versenden und diese im Rahmen des EU-OSS Systems einfach via FinanzOnline melden.



Praktische Umsetzung

Die Registrierung zum EU-OSS erfolgt auf Antrag des Unternehmers in Österreich und wird über FinanzOnline abgewickelt. Voraussetzung ist hier eine gültige UID-Nummer. Die Abgabe der Meldungen beim EU-OSS hat quartalsweise zu erfolgen. Die Fälligkeitstermine sind **30. April, 31. Juli, 31. Oktober** und **31. Jänner**.

Selbstberechnung der geschuldeten Umsatzsteuer

Der Versandhändler, der das EU-OSS-System nützt, muss die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten aufgrund seiner Versendung geschuldete Umsatzsteuer selbst berechnen. Um **den im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz im jeweiligen Mitgliedstaat** ermitteln zu können, stellt die EU die bisher kostenpflichtige **Datenbank „Access2Markets“** nunmehr kostenlos zur Verfügung.

DIVERSES

Sozialversicherungswerte 2022

Von der Österreichischen Gesundheitskasse wurden bereits die **voraussichtlichen Werte für 2022 bekanntgegeben**. Die offizielle Kundmachung bleibt zwar noch abzuwarten, wir informieren aber für Planungszwecke bereits jetzt über die wichtigsten voraussichtlichen Werte für das Jahr 2022.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage freie Dienstnehmer	monatlich	€ 6.615,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 485,85

Keine Anspruchsverzinsung für Steuernachzahlungen 2020

Ab 1. Oktober kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von Anspruchszinsen (derzeit 1,38 % p.a.). Zur Vermeidung von Anspruchszinsen kann eine freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung getätigt werden.

Wie für das Veranlagungsjahr 2019 kommt es auch für **die Veranlagung des Jahres 2020** aufgrund einer coronabedingten gesetzlichen Sonderregelung zu **keiner Vorschreibung von Anspruchszinsen**. Es ist daher auch heuer nicht erforderlich, bei einer erwarteten Nachzahlung (zB bei zu geringer Vorauszahlung) bis Ende September 2021 eine Abschlagszahlung zu leisten.

VwGH: Verzinsung von Umsatzsteuerbeträgen:

Der VwGH hat unter Berufung auf den EuGH entschieden, dass Vorsteuerüberschüsse oder Umsatzsteuerguthaben, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom Finanzamt rückgezahlt werden, zu verzinsen sind. Die Höhe der Zinsen kann nach Ansicht des VwGH (analog zu bestehenden Zinsbestimmungen) 2% über dem Basiszinssatz betragen. Der Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung wurde im vorliegenden Fall nicht festgesetzt, jedoch darf ein zinsfreier Zeitraum für eine angemessene abgabenrechtliche Prüfung (Einzelfall!) bestehen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bleibt abzuwarten. Diese wird aber vermutlich auch eine Verzinsung von Umsatzsteuernachzahlungen umfassen.

Offenlegung des Jahresabschlusses 31.12.2020

Aufgrund der COVID-19-Gesetze, mit denen Erleichterungen für Unternehmer zur Einhaltung ihrer unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Fristen geregelt wurden, kommt es zu Verschiebungen um bis zu vier Monaten für Abschlussaufstellung sowie eine dreimonatige Verlängerung für die Offenlegung der Abschlussdaten. **Jahresabschlüsse von GmbHs und AGs zum 31.12.2020 sind damit ausnahmsweise erst bis spätestens 30.09.2021 aufzustellen und bis 31.12.2021 beim Firmenbuch offenzulegen.**

STEUERTERMINE SEPTEMBER

Folgende Abgaben für das Monat **Juli 2021** sind am 15.09.2021 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende **Lohnabgaben** für das Monat **August 2021** sind am 15.09.2021 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **August 2021** ist bis 30.09.2021 einzureichen.

Abrechnung der Investitionsprämie für Investitionen bis 30.6.2021

Sämtliche Investitionen, für die eine Förderzusage besteht und die vor dem 01.07.2021 in Betrieb genommen und bezahlt (unbeschadet allfälliger Hafrücklässe) wurden, sind zwingend bis zum 30.09.2021 elektronisch über den aws-Fördermanager abzurechnen. Ab dem 01.07.2021 in Betrieb genommene und bezahlte Investitionen sind dann jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten abzurechnen.

STEUERTERMINE OKTOBER

Folgende Abgaben für das Monat **August 2021** sind am 15.10.2021 fällig:

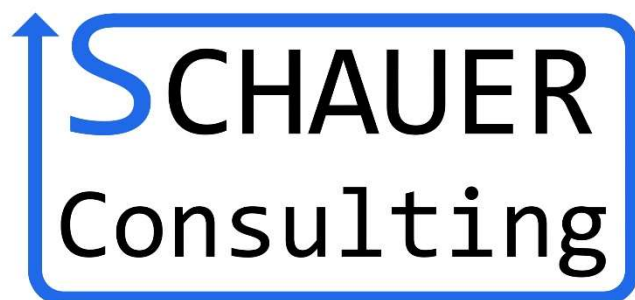
- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende **Lohnabgaben** für das Monat **September 2021** sind am 15.10.2021 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **September 2021** ist bis 30.10.2021 einzureichen.

Die erstmalige Einreichung der **Quartalsmeldung im EU-OSS** für alle **Versandhandelsumsätze vom 01.07.2021 bis 30.09.2021** hat bis zum 31.10.2021 zu erfolgen.



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsam am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW KlientenInfo, Schauer Steuerberatung KG